

Eine Schülertragödie*. Forensisch-psychiatrische und rechtsmedizinische Aspekte eines ungewöhnlichen Verbrechens

D. Cabanis¹ und H. Bratzke²

¹ Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Limonenstr. 27, 1000 Berlin 45

² Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin, Hittorfstr. 18, 1000 Berlin 33

Juvenile Drama

Summary. The unusual circumstances of the violent killing of an 18-year-old girl by her 18.8-years-old schoolfriend led us to undertake a forensic-psychiatric analysis of the offence action as well as a presentation of legal-medical points of view. The crime, which can be classified as a collective lover crime for which there is no parallel in the literature, was only solved 9 months later when one of the two delinquents confessed a further offence. The killing was planned and prepared, the victim being buried hurriedly in a previously made hole in a wood after she had been strangled.

Key words: Collective delinquency – Aggression delinquency – Juvenile offenders – Affective delict

Zusammenfassung. Die ungewöhnlichen Umstände der gewaltsamen Tötung einer 18 Jahre alten Schülerin durch ihren 18,8jährigen Schulfreund waren Anlaß für eine forensisch-psychiatrische Analyse des Tatgeschehens und Darstellung rechtsmedizinischer Gesichtspunkte. Die Tat – kriminologisch einzustufen als kollektivdeliktischer Geliebtenmord – für den es im Schrifttum keine Parallelen gibt, wurde erst nach Begehung eines weiteren Verbrechens der beiden Delinquenten neun Monate später, durch das Geständnis des jugendlichen Mittäters, aufgeklärt. Die Tötung war geplant und vorbereitet, das Opfer, nachdem es erwürgt wurde, in einer vorher ausgehobenen Erdgrube im Wald verscharrt.

Schlüsselwörter: Kollektivdelinquenz – Aggressionsdelinquenz – Jugendliche Straftäter – Affektdelikt

Im 10. Jahr nach dem „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ (Enquête Kommission), in dem noch mit überzeugen-

* Herrn Prof. Dr. Oskar Grüner zum 65. Geburtstag gewidmet

den Argumenten eine breite Institutionalisierung der interdisziplinären Forschung an den Universitäten postuliert wurde, sind entsprechende Tendenzen zumindest innerhalb der „Forensischen Psychiatrie“ eher rückläufig [5].

Daß dessen ungeachtet die dringende Notwendigkeit kriminologischer und forensisch-praktischer Kooperation mit den rechtsmedizinischen Einrichtungen, der Klinik und den psychologischen Untersuchungsmethoden [3] besteht, soll der nachfolgende Beitrag verdeutlichen.

Vorgeschichte

In einer Dezembernacht (1982) wurden Wachsoldaten einer Radarstation in Berlin (West) von zwei jungen Männern überfallen und ihrer Waffen beraubt. Bei der Flucht gerieten die Täter zufällig in eine Nachübung alliierter Streitkräfte und konnten überwältigt werden. Bei sofort anschließenden Vernehmungen erinnerte sich einer der Kriminalbeamten daran, daß beide Männer mit dem Verschwinden eines 18jährigen Mädchens, etwa vor einem halben Jahr, in Verbindung standen. Überraschenderweise legte nach Vorhalt der 16 Jahre alte X ein umfassendes Geständnis ab und führte noch in der Nacht die Kriminalbeamten an eine Stelle im Grunewald, an der das Mädchen verscharrt worden sein sollte.

Untersuchungsergebnisse

Am nächsten Morgen wurde die bezeichnete Stelle, die einige Meter von einem Waldweg entfernt im Unterholz lag, von Leichensuchhunden „verbellt“. Daraufhin wurde in ca. 1,5 m Tiefe die Leiche des jungen Mädchens freigelegt. Sie lag auf dem Bauch und war nahezu vollständig bekleidet. Der rechte Arm war eigentlich nach oben gewinkelt, die Hand lag auf dem Hinterkopf, der linke Arm vor dem Gesicht. Neben der Leiche lag ein größerer Stein (32 × 32 cm).

Bei der anschließenden gerichtlichen Leichenöffnung konnte zunächst auf Grund der Bekleidung der Leiche, des Zahnbefundes und einer Bandage am linken Fuß die Identität gesichert und durch Vergleich von Fingerabdrücken (rechter Ringfinger) zweifelsfrei belegt werden.

Eine zunächst durchgeführte Röntgenuntersuchung ließ keine metalldichten Schatten erkennen. Die Leiche wies fortgeschrittene Fettwachsbildung auf, die Muskulatur war teilweise blutfarbstoffdurchtränkt, teils graugrünlich verfärbt. Verletzungen am Schädel ließen sich nicht feststellen, lediglich an der Stirn zeigte sich ein ca. 2,2 × 1,5 cm großer Defekt in der Kopfschwarte. Das Gehirn war in größeren Strukturen noch erhalten, ohne Hinweis für größere Blutungen. In den grau-rötlichen Halsmuskeln ließen sich Blutunterlaufungen nicht abgrenzen. Kehlkopfgerüst und Zungenbein waren elastisch, sie wiesen makro- und mikroskopisch keine nachweisbaren Verletzungsspuren auf.

Vor der Präparation der Halsweichteile waren nach Eröffnung der Speise- und Luftröhre Abstriche entnommen worden, die im polarisiertem Licht doppelt brechende Kristalle erkennen ließen, die mit Erdproben aus der Umgebung der Leiche identisch waren.

In den Bronchien ließen sich keine Sandpartikel nachweisen, auch die Aufarbeitung der Lungen ergab keine Hinweise für eine Sandeinatmung. Verletzungen an den Geschlechtsorganen lagen nicht vor. Die chemisch-toxikologischen Untersuchungen und Alkoholbestimmungen verliefen negativ.

Vor der Kriminalpolizei legte X folgendes Geständnis ab:

Er sei seit zwei Jahren mit dem zwei Jahre älteren Y befreundet, man kenne sich aus der Schule und gemeinsam verbrachte Freizeit. Im Januar d.J. habe er ihm von einer Freundschaft mit einer Mitschülerin, der 18 Jahre alten Z berichtet. Die enge Freundschaft sei aber

nach einiger Zeit von dem Mädchen gelöst worden. Danach sei Y außerordentlich niedergeschlagen gewesen und habe mehrfach Selbsttötungsabsichten geäußert. Schließlich habe Y davon gesprochen, daß er das Mädchen aus Rache umbringen wollte. Nach Abwägung mehrerer Möglichkeiten wurde schließlich der Plan gefaßt, das Mädchen in den Grunewald zu locken, zu töten und zu verschaffen.

4 bis 5 Tage vor der Tat sei eine Grube ausgehoben worden, wobei sich wegen unzureichender Werkzeuge die Tätigkeit über zwei Tage erstreckte.

Am Tattag wurde das Mädchen unter einem Vorwand zu der vorbereiteten Stelle gelockt. Y habe sie durch die Bemerkung „guck mal, da oben ist ein Eichhörnchen“ abgelenkt und dann einen Handkantenschlag gegen den Hals versetzt, worauf sie und auch Y zu Boden fielen. In dem anschließenden Handgemenge habe Y schließlich auf dem Mädchen gekniet und sie ca. 2 bis 3 Minuten gewürgt. Der leblose Körper wurde anschließend zu der ca. 15 m entfernten Grube getragen und hineingeworfen. Beim Zuscharren habe sich das Mädchen plötzlich noch bewegt, so daß X aus Angst zunächst davongelaufen sei. Y habe daraufhin einen größeren Stein in die Grube geworfen und eine Schicht Sand über die Leiche gehäuft. Schließlich hätten sie beide die Grube geschlossen und mit Laub bzw. Reisig bedeckt. Danach wären sie nach Hause gefahren, hätten sich mit einem Mädchen verabredet und seien am Abend ausgegangen.

Gerichtsverhandlung

Im Termin wiederholte X in allen Einzelheiten sein umfassendes Geständnis. Etwas abweichend von der ersten Darstellung gab er jetzt an, daß er es nur „theoretisch“ für möglich gehalten habe, daß sein Freund die Tat so begehen würde, er habe nie ernstlich mit der Durchführung gerechnet und gemeint, daß dem Mädchen nur Angst eingejagt werden solle. Bei dem plötzlichen Angriff von Y sei er daher zunächst „vor Schreck wie erstarrt“ gewesen, dann habe er Furcht gehabt, daß er selbst in der Grube zu liegen komme.

Der beschuldigte Y bestritt von Anfang an das Tötungsdelikt. Er sei an dem betreffenden Nachmittag mit X in dessen Zimmer zusammengewesen und habe mit ihm „geplippt“. (Nach dem Verschwinden des Mädchens hatte dieses „Alibi“, das durch X damals gedeckt worden war, dazu geführt, daß die beiden nicht in den Kreis der Tatverdächtigen einbezogen wurden).

Der Überfall auf die Wachposten am Teufelsberg wurde von Y dagegen in vollem Umfang eingeräumt, er habe sich Waffen besorgen wollen, da er ein „Waffennarr“ sei. Zahlreiche Zeugen bestätigten in wesentlichen Einzelheiten das Geständnis des X. Besonders eindrucks-voll waren die Ausführungen der Mitschüler: In der Zeit nach dem Verschwinden habe Y mehrfach in „scherhaft“ Weise davon gesprochen, daß er Z umgebracht, „sie am Funkturm verscharrt bzw. im Wannsee ertränkt“ habe. Insbesondere konnte sich die 19 Jahre alte A noch gut an die Schilderung von Y erinnern, wonach der dem Mädchen ein vermeintliches Eichhörnchen auf dem Baum gezeigt und ihr dann einen Schlag gegen den Hals versetzt hätte.

Die Befürchtungen der Schüler, Y habe Z tatsächlich getötet, wurden von diesen beiseite geschoben, u.a. aus Furcht vor möglicher Falschbeschuldigung und deren Konsequenzen.

Forensisch-psychiatrische und psychologische Untersuchung

Die Vorgeschichte des zum Tatzeitpunkt 18,8 Jahre alten Heranwachsenden Y wies außer den üblichen Kinderkrankheiten, einem vorübergehenden Bettläufer während der Schulzeit und einer Appendektomie, keine weiteren Besonderheiten auf. Weil eine Halbschwester „nicht-anwesend“ gewesen sei, wuchs Y als Einzelkind heran. Etwa mit Pubertätsbeginn reduzierte sich der ohnehin nicht sehr intensive Kontakt zu seinen wesentlich älteren Eltern, die, wie es später in den gerichtlichen Feststellungen ausgedrückt werden wird, „in ihrem Erziehungsstil eher nachgiebig“ gewesen seien.

„Y wurde verwöhnt, erhielt vom 18. Geburtstag an wöchentlich DM 50,- Taschengeld, ihm wurde außerdem zusätzlich noch Geld zugesteckt und seit April 1982 stand ihm der Pkw

seines Vaters ständig zur Verfügung.“ Zu seinem Lebensstil wird es später heißen: „Der Angeklagte unternahm mehrere Reisen ins Ausland und bevorzugte teure Kleidung.“

In dem über ihn erstatteten Gutachten¹ wurde zur sozialen Entwicklung u.a. bemerkt:

Nachdem Y im schriftlichen Abitur bei bestimmten Leistungskursen versagt hatte, verließ er im Mai 1982 die Schule. Im Anschluß an eine abgebrochene Ausbildung zum Steuerberater, die ihn offensichtlich langweilte, übernahm er eine Tätigkeit beim Wachschutz, und zwar für eine Radaranlage auf dem „Teufelsberg“. Die Beschäftigung sagte ihm dort zunächst wegen ihres halbmilitärischen Charakters und im Hinblick auf die Möglichkeit mit Waffen umzugehen, zu. Bald kam es jedoch zu Unstimmigkeiten und Zurücksetzungen.

In seiner Freizeit, berichtete Y seinem Gutachter, könne er sich vor allem an sogenannten Taktikspielen, die er manchmal mit Freunden bis zu zwölf Stunden ausdehne, „begeistern“. Auch in der Auswahl seiner Lektüre bevorzuge er Kriegs- und Luftwaffenliteratur. Immer wenn er von Waffen sprechen konnte, wird später im Gutachten ausgeführt: „geriet Y ins Schwärmen“.

In körperlicher Beziehung fiel bei dem im übrigen gesunden Probanden von leptosomem Habitus, lediglich eine neurovegetative Erregbarkeitssteigerung allerdings mit einem zeitweilig kaum zu beherrschenden Händezittern, auf.

Die psychologische Untersuchung² ergab einen IQ von 123 nach HAWIE und somit eine hohe intellektuelle Begabung. Strukturanalytisch imponierte Y als wenig robuste, sensible, extrovertiert-kontaktfreudige Persönlichkeit mit eingeschränkter Frustrationstoleranz sowie leichter Reiz- und Störbarkeit.

In Konfliktsituationen schien bei Y nach den Testbefunden eine verminderte Entschlußfreudigkeit und Tatkräft vorzuliegen. Die Stimmungslage war durch eine pessimistische Grundhaltung, zeitweiligen Entmutigungstendenzen sowie einer Neigung zu Selbstvorwürfen und Suizidgefährden charakterisiert. Deutlich traten Grübelsucht und Abhängigkeit von Anerkennung und Zuwendung zutage.

Insgesamt ergab sich das Bild einer unreifen, verstimmmbaren und psychasthenischen Wesensart.

Wegen der ausgeprägten Retardierungssymptome bejahte der Sachverständige das Vorliegen des § 105 JGG, Abs. 1, Nr. 1.

Während im schriftlichen Gutachten keine Zweifel an der Schuldfähigkeit formuliert wurden waren, wurde bei der mündlichen Erörterung nicht ausgeschlossen, „daß die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten Y während der Tötung der Z infolge seiner gemütsmäßigen Beteiligung erheblich herabgesetzt gewesen sein kann.“ Dies würde u.a. das von X nach seiner Aussage während des Würgevorgangs beobachtete „Glitzern“ in den Augen des Y erklären.

Die Jugendkammer hat sich der Stellungnahme des Sachverständigen bezüglich des Reifezustandes und der Schuldfähigkeit des Y angeschlossen.

X, der Freund und Tatgenosse des vorgenannten Y, zur Deliktzeit 16,10 Jahre alt, wuchs wegen abwesender Halbgeschwister und in den ersten Lebensjahren bei den Großeltern untergebracht, praktisch ebenfalls als Einzelkind auf.

Auch seine medizinische Anamnese zeigte außer einer Appendektomie keine nennenswerten Erkrankungen.

Das Interesse am Schulbetrieb ließ bei X allerdings schon etwas früher nach als bei Y. Der Jugendliche verlor ab der 9. Klasse jede Beziehung zum Unterricht und trieb sich immer häufiger in Diskotheken herum. Außerdem legte er sich eine auffällige (selbst für Berlin ungewöhnliche) Frisur zu und „sammelte“ Mädchenbekanntschaften. Eine dieser zahlreichen Bindungen besaß offenbar einen positiven Effekt, X ließ sich die Haare schneiden und begann mit einer gewissen inneren Beteiligung eine Malerlehre.

Durch das Zusammensein mit seinem älteren Freund geriet er jedoch bald wieder aus dieser kurzfristigen Stabilisierung heraus und griff dann auch häufiger zum Alkohol.

Somatisch handelt es sich um einen athletischen Jugendlichen mit gleichfalls gesteigerter neurovegetativer Erregbarkeit.

¹ Giese U.: Abt. Forens. Psychiatrie, Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Berlin-Reinickendorf

² Anthoff M.

Die psychologische Untersuchung ergab, trotz zum Teil unzureichender Schulkenntnisse und mangelnden geistigen Interessen, auch bei X ein intellektuell überdurchschnittliches Leistungsvermögen, wobei sich besonders seine Abstraktionsfähigkeit als differenziert erwies. Seine intellektuelle Kapazität dokumentierte sich in einem IQ von 114 nach HAWIE.

Das Gericht wertete später die Auffälligkeiten im Verhalten und in der individuellen Biographie nicht als Ausdruck von emotionalen und sozialen Unreifesymptomen bzw. als Folge erheblicher Defizite im Erziehungsbereich, sondern als persönlichkeitspezifische Wesens-eigentümlichkeit, die sich als „Naivität und Imponiergehabe“ verdeutlichte.

Infolge seiner erschwerten Sozialisationsbedingungen bei unruhigen und einengenden häuslichen Verhältnissen, mit sehr jungen, wenig lebenserfahrenen Eltern und kaum durchsetzungsfähigen Großeltern neige er, so wurde später im mündlichen Gutachten ausgeführt, zu selbstwerterhöhenden Verhaltensweisen und zu geltungsbetontem Erfolgsstreben. Er sei dabei außerdem leicht beeinflußbar, psycholabil, stimmungsabhängig mit gelegentlichen Tendenzen zu impulsiv-unreflektierten Reaktionsbereitschaften.

Das Urteil

In einem inzwischen rechtskräftigen Urteil wurden beide Probanden am 16. August 1983 von einer Jugendkammer des „gemeinschaftlichen Mordes“ für schuldig befunden.

Y erhielt als Heranwachsender eine Jugendstrafe von zehn Jahren. Wegen des außer-ordentlichen Ausmaßes der Schuld, fiel die Vermutung, daß er bei Begehung des Tötungsdeliktes „nicht ausschließbar“ mit verminderter Steuerungsfähigkeit gehandelt habe, bei der Bemessung des Strafmaßes nicht ins Gewicht.

X wurde als Jugendlicher, der bisher ebenfalls noch nicht bestraft worden war, zu einer Jugendstrafe von sieben Jahren verurteilt, weil sein Tatbeitrag bei der Tötung der Z und bei dem Überfall am Teufelsberg „erheblich geringer“ war. „Außerdem hatte X durch sein rückhaltloses Geständnis die Aufdeckung des Mordes an Z erst ermöglicht.“

Auch im Fall X hat sich die Jugendkammer dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten angeschlossen und infolgedessen weder an der Verantwortungsreife i.S. von § 3 JGG noch an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 20/21 StGB bei X Zweifel gehabt. Ein entwicklungs-biologisch und -psychologisches Zurückgebliebensein wurde von der Kammer bei X allerdings auch deshalb verneint, weil sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung meistens „übertrieben selbstbewußt und teilweise betont unbeteiligt“ dargestellt hatte.

Diskussion

Vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus, waren die Problemkreise „Identifizierung und Todesursache“ zu klären. Die fortgeschrittene Fettwachsbildung (insbesondere im Gesicht) ließ zunächst eine Identifizierung auf Grund äußerer Merkmale nicht zu. Der Zahnbefund (natürliches Gebiß, ohne jede Zahnbehandlungsspuren) war zwar charakteristisch, konnte aber ebenso wie die persönlichen Schmuckstücke (Kettchen, Ohrringe) nicht zu einer zweifelsfreien Identifizierung führen. Erst nach besonderer Präparation der Fingerbeeren war ein brauchbarer Fingerabdruck vom rechten Ringfinger zu gewinnen, der nach dem daktyloskopischen Gutachten³ zweifelsfrei mit einem Fingeraufdruck auf persönlichen Gegenständen von Z übereinstimmt.

³ Herrn KHK Leuschner, Direktion Verbrechensbekämpfung, Pol. Präs. Berlin, sei für die Überlassung der Befunde auch an dieser Stelle gedankt.

Das Ausmaß der Fettwachsbildung ließ sich mit der Annahme einer Leichenliegezeit von ca. acht Monaten vereinbaren. Zur Ermittlung der Todesursache war zunächst zu prüfen, ob Z möglicherweise noch lebend in das Erdgrab gekommen und letztlich durch Sandeinatmung erstickt ist. Zwar waren in der Luftröhre Sandpartikel nachzuweisen, doch ergaben die weiteren umfangreichen Untersuchungen der Lungen keine Hinweise für eine stärkergradige Aspiration von Sand im Todesgeschehen. Es war auch damit zu rechnen, daß durch Flüssigkeitsansammlungen am Boden der Grube nach dem Tod noch sandhaltiges Wasser in die Luftröhre gelangt war.

Eine präfinale Sandaspiration läßt sich auch bei längerer Leichenliegezeit morphologisch belegen, wie an einem Fall demonstriert werden konnte, bei dem ein 20jähriger Mann nach Schuß in den Hinterkopf in eine vorbereitete Grube geworfen wurde und bei der drei Monate später erfolgten Leichenöffnung sich reichlich eingearmter Sand aus den Lungen isolieren ließ [2].

Der Angriff gegen den Hals, wie er im Geständnis von X geschildert worden war, ließ sich durch die Leichenuntersuchung nicht mehr belegen. Blutaustritte in den Augenbindehäuten und in der Halsmuskulatur waren durch Hämolyse und Fäulnis nicht mehr faßbar, die Haut am Hals durch Fettwachsbildung verändert. Das Kehlkopfgerüst des jungen Mädchens war so elastisch, daß Folgen auch einer nachhaltigen Kompression nicht zwangsläufig nachweisbar sein mußten.

Nachdem schwerwiegende Erkrankungen an den inneren Organen auch auf Grund der noch weitgehenden möglichen feingeweblichen Untersuchungen ausgeschlossen werden konnten, die toxikologischen und Alkoholuntersuchungen negativ verliefen, ergab sich nach dem Ergebnis der Leichenöffnung kein vernünftiger Zweifel an dem Geständnis des X.

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht ist zunächst festzustellen, es gibt in unserem Fachschrifttum keine vergleichbare Parallele für den kurz skizzierten kollektiv-deliktischen Geliebtenmord.

Die Tat läßt in drei Punkten jugendtümliche Züge erkennen:

1. Verzicht auf technische Hilfsmittel. Erwürgen und Erschlagen gelten als alterstypische Tötungsformen.
2. Mitleidlosigkeit mit dem Opfer.
3. Nach Unterbrechung der Tötungshandlung durch Konfrontation mit der Situation, Fortsetzung der Gewalthandlung bis zum Ende.

Als kriminalsoziologische und -psychologische Aspekte seien hier angeführt: Wohnanlage in der Großstadt, Verfügbarkeit über ein Kraftfahrzeug, Bevorzugung von Kriegsliteratur, Taktikspielen und Fernsehsendungen, die als Konfliktbewältigungsmöglichkeiten gewalttätige Lösungen empfehlen. Betätigung von Flipperautomaten als Freizeitgestaltung.

In der Gerichtsverhandlung kam die schon in der Antike beschriebene Neigung von Straftätern, immer wieder an den Ort des Geschehens zurückzukehren, nur kurz zur Sprache.

Die dabei von X geschilderte gehobene Stimmung mit überschießenden Heiterkeitsausbrüchen am leeren bzw. am belegten Grab, sind neurosentheoretisch als Angstabwehrmechanismen zu interpretieren.

Ungewöhnlich an unserem kasuistischen Beispiel ist, daß die von Lempp [6] als unrealistisch apostrophierte Laienvorstellung von Mord = Ergebnis eines vorher im einzelnen geplanten aggressiven Aktes mit dem Ziel der Tötung des Opfers, hier dem Ermittlungsergebnis entspricht.

Im Gegensatz zu vielen Veröffentlichungen [10] waren beide Verurteilte bisher nicht mit Sanktionsinstanzen kollidiert, es ließ sich auch keine Minderbegabung nachweisen. Beide Probanden waren überdurchschnittlich intelligent.

Unüblich war auch, daß innerhalb der Tätergemeinschaft nicht der Jüngere, körperlich kräftigere und weniger intelligente als Haupttäter erschien [4].

Die Biographien zeigten dagegen die bei gravierenden Straftaten in dieser Altersgruppe überzufällig häufig auftretenden suboptimalen bzw. ungünstigen Aufwuchs- und Sozialisationsbedingungen. So vermißten z.B. beide Täter bei ihren (zu alten resp. zu jungen) Eltern vor allem Verständnis und Geborgenheit. Beide wiesen entsprechende emotionale und pädagogische Defizite sowie neurotische Verwahrlosungssymptome auf, versagten in der Schule, brachen ihre Lehre ab und besaßen zum Tatzeitpunkt keine berufliche Perspektive.

Bezogen auf den Heranwachsenden bestätigte sich die Auffassung von Lempp in der zitierten Monographie.

„Bei Mord oder Mordversuch aus Eifersucht, ist die Vermutung berechtigt, daß der Täter ein kontaktgestörter Mensch ist, der auf die Aufrechterhaltung seiner Beziehung zum Opfer unter gar keinen Umständen verzichten kann, weil er sonst in eine bedrohliche und nicht zu bewältigende Vereinsamung geriete.“

Aus der Verhaltensanalyse kann geschlossen werden, Y habe mit der Geliebtentötung verhindern wollen, daß „jemand anderes die emotionale Partizipation erlangt, die ihm selbst auf Dauer versagt geblieben ist.“ Von Y wurde „die Tat als Befreiung und als Akt der Selbstbehauptung“ erlebt [9].

Das Delikt stellt sich motivational als gewalttätiger Lösungsversuch einer als unerträglich empfundenen Konfliktsituation dar. Bei dem Heranwachsenden waren als affektive Beweggründe sowohl bezüglich des Überfalls am Teufelsberg als auch in Hinblick auf das Tötungsdelikt Ärger über Zurückweisungen, Demütigungen und Kränkungen aber auch Rache- und Eifersuchtsgefühle anzunehmen.

Bemerkenswert war nicht nur die anfängliche Solidarität zwischen den Delinquenten, sondern auch innerhalb der Bekundungen der ehemaligen Mitschüler von Täter und Opfer. Einige Zeugen hatten sich zwar „Gedanken“ über die Bedrohung des Mädchens vor der Tat und einige später nach entsprechenden Tatschilderungen gemacht, niemand wollte jedoch die Äußerungen „ernstgenommen“ haben.

In Analogie zum „präsuizidalen Syndrom“ bei Patienten, die ihren Selbstmord vorher ankündigen, ist hier an eine „präkriminelle Situation“ mit unbewußter Appelfunktion zu denken.

Auf die angeblichen Suizidideen und die quasi therapeutischen Bemühungen sei nur am Rande hingewiesen, zumal die Wechselbeziehungen zwischen autodestruktiven und fremdaggressiven Zügen hinlänglich bekannt sind [7, 11]. Hier sei auch noch kurz Andics [1] erwähnt. Tötungshandlungen, meint die Autorin, könnten tiefenpsychologisch gelegentlich auch als Ersatz für die eigene Selbsttötung gedeutet werden.

Die in den Urteilsgründen ausgeführten Ansichten entsprachen im Kern der von der Sachverständigen geäußerten Meinung. Lediglich der Vermutung des Gerichts, daß ein unbeeindrucktes Verhalten gegen einen Reiferückstand spricht, ist zu widersprechen. Stutte hat verschiedentlich davor gewarnt, die oft völlig inadäquat anmutende retrograde Indolenz eines Jugendlichen oder Heranwachsenden gegenüber seiner Tat (vielfach auch noch in der Hauptverhandlung) nicht schon als Symptom einer kriminalprognostisch bedenklich zu wertenden Gemütsarmut oder als Ausdruck eines verhärteten „Erwachsenseins“ anzusehen.

Ein solches Verhalten „kann auch der altersgemäße Ausdruck des Bemühens um Bewältigung der belastenden Vorgänge sein. Selbstverständlich wird man in der Regel dem Jugendlichen über ein echtes Schulterlebnis zu einer moralischen Neuorientierung und Gesinnungsänderung zu verhelfen sich bemühen, anstatt seinen Verdrängungstendenzen Vorschub zu leisten. Nur sollte man in jener vitalitätsgeprägten Phase auch von jugendlichen oder heranwachsenden Gewaltverbrechern keine chronische Zerknirschung und mea culpa-Dauerhaltung erwarten oder anstreben [10].“

Literatur

1. Andics M von (1938) Über Sinn und Sinnlosigkeit des Lebens. Gerod & C, Wien
2. Bratzke H, Schneider V, Dietz W (1982) Röntgenuntersuchungen bei gerichtlichen Leichenöffnungen. Rö Fo 136:359
3. Cabanis D (1972) Psychologe und Psychiater. Beitr Gerichtl Med (Wien) 29:56–59
4. Cabanis D (1982) Kollektivdelinquenz – junge Gruppentäter. Strafverteidiger. 7:315–318
5. Foerster K (1983) Umfrage zur Situation der Forensischen Psychiatrie an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz. Der Med Sachverständige 79:17–19
6. Lempp R (1979) Jugendliche Möder. Verlag Hans Huber, Berlin Stuttgart Wien
7. Phillip E (1967) Gewaltdelinquenz und Suicid. Habil Schr, Berlin
8. Schneider V (1978) Befunde bei gerichtlichen Obduktionen exhumierter Leichen. Berl Ärzteblatt 91:938
9. Shoham S (1979) Verbrechen als Heilsweg, Schweizer Spiegel Verlag
10. Stutte H (1959) Die Gewaltverbrechen Heranwachsenden. In: Die Rechtsbrüche der 18 bis 21jährigen Heranwachsenden. Carl Heymanns Verlag KG, Köln Berlin, S 110–120
11. Weinert T (1976) Aggression und Depression. Eine mehrdimensionale Untersuchung an kindlichen und jugendlichen Tötungsdeliquenten. Verlag für medizinische Psychologie, Göttingen

Eingegangen am 30. Mai 1984